



**AW: Ermittlung der Grundbuchgebühren für den Grunderwerb zur
Sicherung des Zentralklinikstandortes Gündenhausen West auf
Gemarkung Wiechs
Notariat Schopfheim (Poststelle)**

02.02.2017 17:50

An: 'E.Frey@schopfheim.de'
Kopie: "Zimmermann, Jutta (NOT Schopfheim)"

Von: "Notariat Schopfheim (Poststelle)" <poststelle@notschopfheim.justiz.bwl.de>
An: "'E.Frey@schopfheim.de'" <E.Frey@schopfheim.de>,
Kopie: "Zimmermann, Jutta (NOT Schopfheim)"
<Jutta.Zimmermann@notschopfheim.justiz.bwl.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Frey,

wenn der Landkreis selber kauft und die Angelegenheit nicht ein wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises betrifft, fallen zunächst bei Beurkundung bis 29.12.17 beim staatlichen Notariat keine Gebühren an. Das gilt aber für alle potentiellen Standorte.

Bei freiberuflichen Notaren fallen Gebühren an:

- der Vertrag kostet zwei Gebühren nach Tabelle B der Anlage 2 zum GNotKG (zu § 34 Abs. 3 GNotKG),
- für Vollzugstätigkeiten kommt ebenfalls maximal eine 0,5 Gebühr hinzu,
- für Betreuungstätigkeiten (z. B. Überwachung des Kaufpreiseingangs) ebenfalls eine 0,5 Gebühr.

Wenn Treuhandgebühren für die Ablösung von Forderungen seitens allfälliger Grundpfandrechtsgläubiger anfallen, so entsteht eine weitere 0,5 Gebühr aus der Höhe des Ablösebetrages.

Außerdem ist noch bei Einreichung zum Grundbuchamt Villingen-Schwenningen die 0,3 Gebühr nach Nr. 22113 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG zu entrichten.

Wenn der jeweilige Geschäftswert über € 25.000,00 liegt und der Landkreis (nicht die GmbH) kauft, kommt es - nur - für die Beurkundungsgebühr (2,0) zu der gestaffelten Ermäßigung nach § 91 GNotKG (30 % bei einem Geschäftswert bis 110.000 EUR, 40 % bei bis zu 260.000 EUR). Dies gilt aber nicht für Vollzugs-, Betreuungs- und Treuhandgebühren.

Hinzu kommen ggf. die Pauschale für Post u. Telekommunikations (20 % der Gebühren, höchstens aber zwanzig Euro).

Hinzu kommen Kopierkosten (Dokumentenpauschale) und Umsatzsteuer.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir nicht im Voraus ohne konkreten Beurkundungsanlass für diverse Fälle konkrete "Kostenvoranschläge" erstellen können.

Diese wären auch fehleranfällig: beschränkt sich die Vollzugstätigkeit auf die Einholung einer ASVG-Genehmigung, so fallen hierfür maximal € 50,00 an. Muss man aber im gleichen Fall auch die Genehmigung eines vertretenen Beteiligten einholen, so fällt die volle 0,5 Gebühr an. Verzichtet der Verkäufer auf Kaufpreisüberwachung, mag häufig die Betreuungsgebühr wegfallen

Die maximalen Gebühren sind 3,3 Gebühren zzgl. Dokumenten- und Telekomm-Pauschalen und Umsatzsteuer.

Die u. U. anfallenden Treuhandgebühren lassen sich ohne Kenntnis der Ablösebeträge nicht abschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

H.-J. Klein
Oberjustizrat

Notariat Schopfheim
Hauptstr. 16, 79650 Schopfheim
Tel. 07622/6777-12
Fax 07622/6777-14